

Zeitschrift: Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung
Herausgeber: Ce Be eF : Club Behinderter und Ihrer FreundInnen (Schweiz) [1986-1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behinderter (Schweiz) [ab 1993]
Band: 28 (1986)
Heft: 2: "Behinderte Liebe" : 10 Jahre danach
Rubrik: Leserecho

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das missbrauchte Recht auf Leben

Wenn ein Slogan im Rahmen einer Abstimmung von der Politik vereinbart wird, so ist er nachher bestimmt sinnentleert. «Recht auf Leben» macht da keine Ausnahme. Die Süppchen, die in diesem Topf gekocht wurden, sind schon gar nicht mehr zu zählen. Von Pro Veritas bis zur POCH beansprucht das ganze politische Spektrum «ihre» richtige Interpretation dieser grundsätzlichen Forderung. Aber kommt dabei mehr heraus, als billige Schlagwörter? Rührt die Ratlosigkeit, spürbar in allen Diskussionen im Umfeld der gleichnamigen Initiative 1985, nicht vielleicht daher, dass sich die Mehrheit gar nicht grundlegend mit diesem Thema befassen will? Die Analyse hört meistens bei der nicht geborenen Leibesfrucht auf; Recht auf Leben wird auf «Abtreibung ja oder nein» reduziert. Aber müsste es nicht vielmehr um die Frage gehen: Recht auf Leben im Gegensatz zu Recht auf Existenz?

Ist das Problem der Behinderten am Aussterben?

Die Diskussion um den Problembereich der Frühbestimmung (im Fötusstadium) einer eventuellen Behinderung ist sicher enorm wichtig, gibt aber doch keine vollständige

Antwort auf alle Konsequenzen des Postulates «Recht auf Leben». Wenn heute wieder von wertem und unwertem Leben gesprochen wird, natürlich unter einem wissenschaftlichen Mäntelchen, so hat das weniger mit faschistoidem Gedankengut zu tun als mit der Unfähigkeit unserer Gesellschaft, den Behinderten ein Recht auf Existenz einzuräumen, geschweige denn ein Recht auf Leben. Während unter Hitler die Operation Gnadentod auf starken Widerstand stiess, reagiert doch die heutige Gesellschaft mit mehr als nur Verständnis auf die Abtreibung von wahrscheinlich behinderten Ungeborenen. Auch wenn wir den Gedankenfaden nicht weiterspinnen, der zur Menschenzucht mit Embryotransfer und Gentechnik führt, bleibt doch jetzt schon die versuchte Ausschaltung jeder Geburtsbehinderung. Aber was auf der einen Seite zu verhindern versucht wird, entsteht auf der anderen. So füllen querschnittgelähmte Unfallopfer die Rehabilitationszentren und Depressionskranke die Psychatriekliniken. Die Behinderten sind also ganz bestimmt nicht am aussterben, weder als Personen noch als Problem. Es hat nur eine Verlagerung stattgefunden von den mehrheitlich behinderten Kindern im Familienrahmen zu den behinderten Erwachsenen im

gesellschaftlichen Umfeld. Aber beide Elemente, Familie und Gesellschaft, haben heute ihre Tragfähigkeit gegenüber Andersartigen weitgehend verloren. Ob es sich nun um Aussteiger, Flüchtlinge oder Behinderte handelt.

«Recht auf Leben» ist ein Problem, das bei jedem von uns persönlich anfängt und sich weder spezifisch am Ungeborenen noch am Behinderten reduzieren lässt. Ich muss mir vor allem bewusst werden, wo ich die Grenzlinie zum von der Gesellschaft nicht konform abgestempelten Wesen, gleich welcher Art, ziehe. Will ich mein schlechtes Gewissen, immer vorausgesetzt, dass ich ein solches auch besitze, mit Einzahlungen an Terre des Hommes, Pro Infirmis oder an die Flüchtlingshilfe beruhigen? Oder mehr für ein menschenwürdiges Dasein aller Aussenstehenden tun? Etwas jedoch ist gewiss, jeder, der von der heiligen Unantastbarkeit des werdenden Lebens redet und daneben die Jungen an die Wand stellen, die Flüchtlinge ausschaffen und die Behinderten in Ghettoheime stecken will, hat eigentlich kein Recht, die Wörter «Recht auf Leben» in den Mund zu nehmen. Dass sich heute Randgruppen so unsichtbar wie möglich machen oder sich um den Preis einer Selbstverleugnung anzu-

passen versuchen, sollte keine willkommene Entschuldigung sein, mich dort einzusetzen, wo ich wenig oder gar nicht betroffen bin: beim werdenden Leben. Die Entscheidung einer zukünftigen Mutter wird ja manchmal nicht einmal vom Vater des Kindes mitgetragen, geschweige denn von einem Aussenstehenden. «Recht auf Leben» kann nur grundsätzlich verstanden werden, sonst bleibt es ein leerer Slogan der höchstens mit billiger Demagogie gefüllt ist.

H.R. Kloter, Genève

Zum PULS Nr. 1, Februar 1986

Liebe neue Puls-Leute

Die neue Aufmachung des Puls spricht an, sie ist «gluschtig». Ich wünsche Euch, dass die hoch gesteckte Zielsetzung «DruckSache aus der Behindertenbewegung» mit dem Äussern schritthält.

Eine DruckSache muss mit Tatsachen aufwarten, wenn mit Druck etwas in die Tat umgesetzt werden soll. Zum heiklen Thema «Recht auf Leben», dessen Wahl ich sehr begrüsse, möchte ich zu den rechtlichen Fragen («Sozialversicherungsträger») einige Berichtigungen an-

bringen:

1. Viel entscheidender als allfällige Regelungen in der Sozialversicherung, die es allerdings nicht gibt, ist die **strafrechtliche** Seite des Problems: Nach Art. 120 StGB gibt es keine sog. **eugenische** Indikation. Die erkennbare Behinderung eines Fötus ist somit – offiziell – kein Rechtfertigungsgrund für einen strafflosen Schwangerschaftsunterbruch. Dagegen kann die Kenntnis von einer (schweren) Behinderung des Fötus einen schweren psychischen Schaden für die schwangere Frau zur Folge haben, was mit ärztlicher Bestätigung eine straffreie Abtreibung zuliesse.

2. Die Leistungspflicht der **Krankenkassen** für einen Schwangerschaftsunterbruch ist im Gesetz (KVG) **nicht** geregelt. Nach der neuesten Praxis des Eidg. Versicherungsgerichtes müssen die Krankenkassen die Abtreibungskosten bezahlen, wenn der Abort **strafrechtlich zulässig** ist.

3. Die Interpretation von Artikel 7 des IV-Gesetzes ist falsch und zudem politisch undenkbar. Absatz 2 bedeutet einzig, dass Angehörige keine Leistungen erhalten, wenn sie die Behinderung absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Beispielsweise erhält in der AHV eine Witwe keine Witwenrente, wenn

sie ihren Mann ermordet hat ... Eine solche Konstellation ist in der IV undenkbar, denn nicht die Angehörigen eines behinderten Kindes erhalten irgendwelche IV-Leistungen, sondern der Anspruch steht direkt dem behinderten Kind zu.

Thomas Bickel, SAEB, Zürich

Überfordern wir uns selbst?

Obwohl ich selbst nicht zu den Gegnerinnen des Schwangerschaftsabbruchs gehöre und eine Fristenlösung sehr begrüssen würde, finde ich es doch sehr fragwürdig, wie leicht und diskussionslos im Zusammenhang mit zu erwartenden oder vermuteten Behinderungen für das Kind Abtreibungen gutgeheissen werden. Diesen Kindern soll ein Leben als Behinderte erspart bleiben, heisst es.

Wo so argumentiert wird, ist wohl kaum bewusst, was alles in diesem wohlgemeinten Argument mitverpackt ist:

Das Leben von Behinderten ist offenbar nicht lebenswert! Daraus folgt, dass die Gesellschaft sich unnötig belasten würde, indem sie vermeidbares unwertes Leben mittragen würde – einmal mehr wird sichtbar, dass Behinderte in unserer

Gesellschaft nicht erwünscht sind. Von da ist es dann nicht mehr weit zu den bekannten «Das-Boot-ist-voll-Weisheiten»: Die Gesellschaft verkraftet nur so und so viele Ausländer, Behinderte...

Dass das Leben als Behinderte(r) lebenswert ist, braucht wohl nicht mehr erst bewiesen zu werden; das wurde und wird uns tausendfach vorgelebt, womit das genannte Argument sich als recht fadenscheinig und gesucht und vor allem als untauglich erweist.

Was ich als Argument allenfalls gelten lassen könnte, ist die Belastung der Eltern, besonders der Mutter. Solange unsere Gesellschaft so wenig mitträgt und die ganze Verantwortung für die Kinder der Kleinfamilie aufbürdet, wo meistens die Hauptlast bei der Frau liegt, bedeutet eine Behinderung eine ungeheure Mehrbelastung. Wo eine solche Mehrbelastung nicht tragbar ist, würde ich eine Abtreibung als Notlösung möglicherweise akzeptieren, obwohl die entsprechende Unterstützung der Familie durch ihr Umfeld eine sinnvollere Lösung sein könnte.

Aber eigentlich sind diese ganzen Entscheide und Argumentationen gar nicht die Grundproblematik. Das Hauptproblem ist doch, dass wir durch neue medizinisch-technische Errungenschaften mit ganz neuen

Anforderungen konfrontiert werden: Was früher Schicksal war, wird plötzlich erkennbar, voraussehbar, abwendbar – und das verpflichtet!

Durch Fruchtwasseruntersuchungen etc. können Behinderungen schon sehr früh in der Schwangerschaft festgestellt werden, und auch von der Erbbiologie her ist sehr viel über die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung unter bestimmten Bedingungen bekannt. Was nützt nun all dieses Wissen, wenn es nicht verwendet werden kann? Die Medizin hat sicher Interesse daran, ihre Kenntnisse auch (zum Wohle der Menschheit) anzuwenden. Deshalb wird schwangeren Frauen nahegelegt, jedes Risiko genau abklären zu lassen. Stellt sich dann in den Untersuchungen heraus, dass das Kind behindert sein wird/könnte, dann steht das betreffende Paar vor dem schwerwiegenden Entscheid für oder gegen ein behindertes Kind. Dabei bekommt es wahrscheinlich von verschiedenen Seiten Druck zu spüren (Medizin, Umgebung, eigene und gesellschaftliche Einstellung zu Behinderung etc.) und kann gar nicht mehr frei entscheiden. Das Paar kann dem Dilemma auch nicht entgehen, wenn es die Untersuchungen verweigert, denn es riskiert, bei der Geburt eines (vermeidbaren) behinderten Kindes mit Vorwürfen überhäuft zu werden oder macht sich dann einfach selbst welche.

Haben wir uns da wohl wiederum mit unseren technischen Fortschritten ins eigene Fleisch geschnitten? Plötzlich sind da Sachzwänge, und es sollen Entscheide gefällt werden, die uns gar nicht zustehen und uns überfordern!

Lisa Brühlmann, Basel